Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Ufteri, von

Mitgliedern der gefesgebenden Rathe ber helvetifchen Republis.

und funfgebntes Stud. Sundert Drittes Quartal. Burich, Dienstage den 28. Augnst 1798.

Befeggebung.

end in unering

Groffer Rath 7. August.

Suber munfcht, bei Unlag ber Berlefung bes Protofolls, daß die geffern von Erlacher gemach ten Begehren, fatt barüber jur Tagesordnung gu ge: ben , ben fich mit abnlichen Gegenftanben beschaftis genden Commiffionen jugewiesen werden. Saas uns terfingt Diefe Bitte, Damit Das Baslerische Bolt bei feiner Eidleistung burch die hofnung Diefer Erleichtes rung einen Freudentag habe. Efcher begehrt Bet behaltung bes geftrigen Befchluffes, weil Burufnahme beffen, mas ichon nach reifer Berathung beschloffen worden, burchaus unschiflich fen. Bergog unterftugt Subern, eben fo auch Bourgois, weil die uns geheure Auflage bes Basterifchen Weinumgelbe nur Die Armen drude. Efcher begehrt, ale Ordnunge: motion , baf die Berathung über das Protofoll und feine Abfaffung bon dem Untrag ben geftrigen Schluß jurufzunehmen, getrennt werde. Diefer Antrag wird angenommen und das geftrige Protofoll beftatigt. Daas erneuert nun als Reprafentant des Basleri ichen Bolfe, feinen Untrag. Bimmermann will gestatten, bag bie beiben von Erlacher geftern beruhrten Gegenftande in die Commiffion gewiesen mers ben. Ruget glaubt, wenn es nur um ein Eroff wort für Bafel zu thun fen, fo moge er wohl 3im mermann beiffimmen. Efcher bemertt allererst Daafen, bag er nicht Reprasentant des Baslerischen, fondern des helvetischen Bolfs fen, und glaubt, es ware durchaus unschifflich, dem Basterischen Bolf bei Benommen , foll Bafels Bolf , fo wie dem gangen bel. als hauptstadte Dienen tonnen, verfallen zu laffen.

vetischen Bolf genügen, und alfo ift feine Burufnahme bes gestrigen Beschlusses nothwendig, daher fodert er Tagesordnung. Suber fodert im Namen der Gerechtigkeit, daß in Rufficht der gestrigen Antrage das gleiche beobachtet werde, wie mit den übrigen Bitten, welche von allen Seiten einfommen, und alfo an ihre Commiffionen gewiesen werden: er glaubt, der Bein fen fur Leib und Geel fehr nothwendig, und baber muffe bem Basterifchen Bolf hofnung gegeben wers den, bon diefer Auflage befreit gu werden , und alfo will er, um feine Ungerechtigfeit gegen bas helvetifche Bolt, in Rufficht ber hofnung gu Erleichterung bon Abgaben, zu begeben, jur Lagesordnung schreiten, weil fich eine Commiffion mit Ginrichtung neuer, auf Gleichheit gebauter Auflagen und mit Aufhebung alter, dructender und ungleicher Auflagen wirflich beschäftige. Man geht jur Tagesordnung, weil diefe Gegenftande fcon von Commiffionen bearbeitet werben.

Das Bollziehungsbireftorium macht in einer Bottschaft einige Bemerfungen über ben Gis ber Res gierung; Diefen jufolge fann Urau nicht mehr ber Gis berfeiben fenn, weil in fleinen Stadten Die Rabale gröffer sen als in groffen; weil die Reprasentanten in Zukunft nicht mehr in dem Stand einer Ehescheis dung leben können, in welchem sie jezt wegen Eingeschränktheit des Plates leben mussen; weil nun eine hauptstadt nothwendig ift, die der Einheit der Nation wurdig und angemeffen ift, nicht mehr eine, aus der wir uns leicht über den hauenstein nach Bar fel und huningens Ranonen fluchten tonnen; eine Sauptstadt, mo alle litterarischen Bulfemittel vorhans ware durchaus unschiestlich, dem Baslerischen Bolk bei seiner Eidleistung anzeigen zu wollen, daß das Weinz umgelb aufgehoben werde: man soll und man wird diesem Bolk, aber nicht ihm allein, sondern dem ganziegen, daß es überhaupt von allen drückenden Lasten befreit, allmählig nur unter die Herrschaft der auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetz gebracht werden wird, und diese Erwartung im Allgemeinen genommen, soll Basels Volk, so wie dem ganzen beis Auwrstädte dienen konnen, verfallen in lassen, des genommen, soll Basels Volk, so wie dem ganzen beis Auwrstädte dienen konnen, verfallen in lassen.

Bimmermann übergiebt noch einige Bittichrift! ten, die der über den hauptfig niedergefegten Com miffion jugefommen find : in denfelben erbieren fich die bei Arau liegenden Gemeinden, ihre nerbigten Urme und ihre Pferdzuge gur Erwe terung Araus mit greus den anzuwenden, und verfichern ihrer eifrigen Uns banglichkeit an die Ronftitution.

Cafp. Wing von Zurich wird gur Probe als

beutscher Secretair angenommen.

haas bedauert, daß alle Stimmen nun den Bunfch auffern, Die Unter gu lichten, Die Gegel aus: zuspannen und mit dem Schiff der Republik aus dem ruhigen Safen Araus auszufahren und ins weite Meer gu ffechen; er will, daß wir nicht wie Rinder band: len - man ruft gur Ordnung - Saas hoft, baß man ihm boch erlaube fur Arau und Bafel ju fpre chen - man geftattet ibm bas Wort; er fagt: Er babe fich in bem angenehmen Eraum gewiegt, baf wir noch in der Ginfalt unfrer Bater leben wollen : aber Arau merbe nur verlaffen, weil feine Bergnuguns gen da fepen, fonft wurde man ja, wenn man nuc des Mangels an Plat wegen weggehen wollte, nach Bafel gehen, wo Plat genug fen - aber da find Patrioten, und Diefe merden nicht mehr geachtet, darum begehrt man in eine andere Stadt - von allen Geis ten ruft man gur Ordnung - allgemeiner germ. -Bimmermann begehrt, daß wir nicht unfere Zeit perlieren, und uns gegenfeitig erbittern, alfo fogleich durch geheimes Stimmenmehr eine neue hauptstadt beffimmen. Allgemeiner Beifall. Bimmermanne Untrag wird mit groffem Stimmenmehr angenommen.

Erofch fragt, ob Urau auch wieder concuriren fonne? Der Prafident bemertt, daß das geheime Stimmenmehr fatt habe, und alfo weiter feine Frage beantwortet werden fonne; man geht jum Stimmen

Burich. Bern. Lugern. Arau. Gol. Baf. Freib. Ite Wahl 13 28 35 8 2te Mahl 11 30 25 96 38 29 zte Wahl 12 33 38 25 ate Wahl is 42 36 ste Wahl — 46 44 28 6te Wahl — 57

Alfo ift gut ern jum Sauptfit ber helvetischen ober ften Gewalten von dem groffen Rath bestimmt worden.

Burfch begehrt fo lange entlaffen gu merden bis die oberften Gewalten fich in Lugern einfinden werden. herzog will, bag Burich für einen bestimmten Zeitpuntt fich erflare. Wursch fagt: Er muffe Gefundheitswegen nach Saus, wo moglich will er in 2 oder 3 Wochen wieder kommen. Er erhalt Die Sache wird in Die Matrimonalcommiffion ge für I Monat Entlaffung. Basler begehrt ebenfalls, alter gandesangelegenheiten megen fur 10 Tage Ent laffung. Gie wird ihm fogleich geftattet.

Machmittag 4 Ubr.

huber bemerft, daß der Genat den Befdlug uber Die Legitimation bon Beif in Bafel berworfen habe, weil derfeibe dem Beschluß zufolge, auch zur gleich Burger von Bafel fenn foll. Er glaubt allo diefer Schluß follte ohne die lettere Bedingung dem Senat wieder jugefandt werden. Ungenommen.

Der Statthalter bes Rantons Leman überfendet eine Bittfchrift eines Burgers, der eine Bitme gubeus rathen wunscht, welche feit 9 Monaten Wiewe und bon ihm feit 6 Monaten fd manger ift. Ruget bat noch feine grundlichere Bitfchrift gefehen als dieje und will Daber Die Bitte gestatten. Bimmer mann findet folche Beurathserlaubniffe immer fehr bedents lich, daher federt er Berweifung an die Matrimonial commiffion, um einen allgemeinen Gefetesvorschlag Suber glaubt, Diefer fall darüber gu entwerfen. fell an Die gewöhnlichen Gerichte gewiesen werden, um da nach ben bisherigen Gefeten beurtheilt ju met Den. Deloes begreift nicht, wie man eine fo na turliche Bitte abschlagen tonne, und will fie daher ger wahren, weil felbst die Oligarden nie teine folche Bitte abschlugen. Ruget jagt: Es war eine Wirwe in Sphesus, die versprach sich nicht zu heurathen so lange ber Bach neben ihrem Saus vorbei rinne, und Morgens darauf gab fie dem Bach eine andere Went dung — und nun hat diefe Witwe hier schon 3 Mos nat lang gewartet, und harte alsdain Langemeile; alfo wollen wir die Erlaubnis gur volligen Berbeit rathung geben. Sergog will folche Gegenftande nicht im Spag behandeln, und glaubt, wir follen nicht Difpenfationen geben, fondern Die alten Giege durch die neuen aufheben und folglich eine Commife fion niederfegen. Gecretan glaubt, bas Gefeb, welches den Witmen Die Berheurathung im erften Jahr berbiete, fen febr weife und ben Gefegen ber Ratur angemeffen; bochftens nach II Monaten tonnen Die guten Sitten erlauben, baf fich Die Birmen verhem rathen : beffer aber als Diefen Monat Difpenfation ju ertheilen, ift es, zur Tagesordnung überzugehen. Suber glaubt, Difpensationen geben sey so viel als Gefete geben, benn wir werden doch nicht wollen, wie die alten gnabigen Berren, bem einen geftatteil, was man bem andern abfchlagt, und ba wir feibit druckende alte Berfügungen nicht aufheben wollen bis wir neue Gefete gemacht haben, fo follen wit nicht einer Frau wegen, die fich vergeffen bat, ben Raturgefegen zuwider handeln, alfo die Gache an eine Commiffion wegen einem allgemeinen Gefes weifen. wiesen.

Der Statthalter bes Rantons Burich überfendet eine Bittscheift eines B. Segners von Winterthut, Brope hat eine Badefur in Schingnach ange, der seine Baase heurathen mochte. Huber und fangen und bittet dieselbe vollenden ju durfen. Gestattet. Blattmann wollen, daß man endlich einmal ein Gefet über biefen Gegenftand mache : Die Bitte wird ; che burch ben gewohnten Richter untersuchen laffen. gewährt.

Erlacher fodert, daß der heutige Schluß we: gen dem hauptort, fogleich dem Genat zugefandt

merde. Angenommen.

Die Gemeinde Rampten im Ranton Burich fobert gangliche Aufhebung der Chehaften und alfo dag der Beschluß des Direktoriums vom 16 Juni aufgehoben werde. Die Gemeinde Maditen macht die gleichen Begehren, indem fie frei leben oder fterben wollen. Auch die Gemeind Barentschwyl übersender eine abni liche Bittschrift. Fiery mundert fich über bas Urre te des Direktoriums vom 16 Juni, welches die Che haften provisorisch beibehalt , und fagt : Schon ben 5 Febr. fen im Ranton Zurich Freiheit und Gleichheit erflart, und damit alle Chehaften aufgehoben mor den; nun feitdem die Wirthe to. wieder Unterstatthal ter u. d. g. geworden find, follten folde ausichlieffende Rechte wieder gehandhabet werden : er fodert, daß Das Arreté des Direktoriums fich nicht auf Diefe Ge. genden und Rechte ausdehne. Billeter foigt Fierg und fodert schleunigen Ropport der Chehaftencoms mission. Euftor findet diefe Rlagen bringend, und alfo foll auch Erleichterung gegeben werden. Diefe Bittschriften werden der Commission zugewiesen.

Die Schmidtemeifterschaft in den untern freien Memtern fodert Beschützung ihrer 11 Chehaftenschmid ten. Blattmann will, daß fatt Berlefung der häufigen Bitischriften, Die barüber niedergefesten Commissionen endlich einmal ihre Gutachten einbrin gen. huber glaubt, wenn auch 100 Stunden durch Bittschriftenverlesung verloren geben, fo tonne viels leicht in der sorften Stunde ein wichtiger, die Freiheit unmittelbar angehender Gegenstand jum Borfchein tommen : neben diefem, in Rufficht der Gache felbit, muß das Bolt ein für allemal miffen, daß die alten Befete beffehen bis zwefmaifige neue Gefete almabs lig eingeführt werden konnen. - Auch Diefe Bittichrift wird der Commiffion über Chehaften jugewiesen.

Ein Weinschenf in Unter , Endingen , im Ranton Baden, fodert Freiheit auch Speifen auswirthen zu burfen, welches ihm durch die bisherige Ordnung

unterfagt mar. Un die Chehaftencommiffion gewiesen. Jacob Ingold von Bergogenbufch begehrt Aufhebung eines gegen ihn bon der alten Regierung ausgefällten Eriminalurtheils, welches er als unges recht schildert. Ackermann will hierüber eine Com mission niedersegen. Wyder wünscht Berweisung bieses Gegenstandes an den Justigminister. Michel solgt Ackermann. Desch folgt ebenfalls, huber behauptet, ba wir feine richterliche Gewalt haben, fo tonnen wir uns nicht mit biefem Gegenffand abgeben, also fodert er Tagesordnung. Bourgois fodert Bermeifung an eine über einen abnlichen Fall nieders gefeste Commiffion. Deloes folgt Myber. Rub bin folgt Bourgois. Grafenried will die Gas ten üblichen allzuübertriebenen Giegeltagen Berfügung

Efcher fagt, Berweifung an den Justizminister oder an ein Tribunal hilft nichts, ehe und bevor entschies ben ift, ob Revision bon alten Prozessen statt haben tonne oder nicht; da nun aber eine Commiffion nies bergefest ift, um über die Möglichkeit folcher Revifios nen ein Gutachten vorzulegen, fo fodere ich Bertas gung bis Diefe Borfrage entschieden ift. Gecretan folge Byder, weil vielleicht felbft unter den Dligars chen eine Straferleichterung hatte erhalten merden tonnen, und Die neue Ordnung der Dinge nicht bars ter fenn foll als die alte. Suber glaubt, es fonne in feinem Fall Revifion der Prozeffe fatt haben, und beharret alfo auf der Tagesordnung, indem fich ber Bitifteller an ben Juftigminifter wenden tonne. Dies fer Untrag wird angenommen.

Das Directorium überfendet Bittschriften bon ets wa 20 Gemeinden des Kantons Zurich, in Rufficht Der Chehaften, Die fogleich der Chehaftenkommiffion

übergeben werden.

Mehrere abnliche Bittschriften aus verschiedenen Theilen Belvetiens werden der gleichen Commiffion

jugejandt.

Undere Bittschriften für und wider ben Zehnden werden bom Direttorium mitgetheilt. Actermann fodert Bertagung bis nach bem Befchluß des Genats über diefen Gegenstand. Byder fodert Bermeifung Diefer Bittidriften an den Genat gur gehörigen Bes nugung. Suber folgt Bnder. Diefer legte Antrag

wird angenommen.

Die Gemeinde Meggen im Diffrift Lugern zeigt an, daß ihr Pfarrer gestorben ift, und wunscht mit ber Biederbefegung der Pfariftelle fo lange abzumarten, bis das Gefeg über die Befetjungsart der Pfarreien Bestimmungen getroffen hat. Byder will biefe Bitte gemabren. Roch bemertt, baf Das Direftorium fcon eine probiforifche Bahlart feftgefest habe, und daß nichts bestimmtes hieruber ju berfügen fen, bis ber gange Buftand ber Beiftlichfeit bestimmt ift. Blate mann will die Bittschrift an die hieruber niederges feste Commiffion weifen, und wundert fich dag das Direftorium immer proviforische Gefete mache. Cars mintran folgt Blatmann gang, und will ubrigens Die Bitte gemahren. Die Bitte wird gemahrt, und Die Entscheidung Der Frage, in wie weit Das Direts torium Recht habe proviforische Gefete gu machen, aufgeschoben.

Senat 7. August.

Der Befchlug der ben Commiffarien bes Schage amtes 6000 Franten fur ihr Bureau bewilligt, wird

angenommen.

Derjenige über die Befieglung ber offentlichen Ucten wird verlefen. Buthi v. Gol. hatte gewunscht, der groffe Rath wurde gegen die an verschiedenen Ors

gen getroffen haben. Schwaller fieht die Siegels taxen für perfonliche Feudalabgaben an, die er überall abgeschaft munscht. Der Beschluß wird an eine aus ben B. guthi v. gangn. Muret, Attenhofer, Meyer b. Arbon und Frafca bestehende Com: mion gemiefen.

Drei Beschluffe des groffen Rathes werden an die allgemeine Befoldungstommiffion gewiefen; fie ent halten die Befoldungen des öffentlichen Anflagers beim oberfien Gerichtshof, Des Schreibers, Der Rantons; gerichte und ber offentlichen Unflager bei Diefen Ges

richten.

Der B. Dorat bon Champuent, überfendet eine Porftellungeschrift gegen die Abschaffung des Zehenden und Feodalrechte. Muret und Laflechere erhe ben fich gegen verschiedene darinn enthaltene Meuffes rungen; ber erfte tadelt mas bon bem probiforischen Defret über ben Diegiahrigen Zehenden gefagt wird, und berfichert bagegen, daß baffelbe febr allgemein und mit Dant und Freude bon den gandbauern auf genommen worden. Lafle dere zeigt eine, Die ber, folgten Patrioten betreffende Stelle, in der es beißt: es habe ein Unschein von Schuld gegen fie fatt gefunden, und fepen angeflagt, verbort und rich terlich verurtheilt worden. Ein Unschein bon Schuld! ruft gaflechere. Ja freilich, in den Au-gen ber Aristofraten. Die haben die Patrioten ibre Unflager gefannt - Berhort! fehr viele, und ich felbft, find nie verhort worden. - Richterlich verurtheilt! ja mobl man fennt unfere Urtheile! Ban unterftust mas Laffechere gefagt hat, und man geht zur Tages. ordnung über.

Eine Petition bon 9 Diffrifterichtern bes Diffrifte, gerichte Burgdorf, für die Abschaffung des Zehenden, wird verlefen. guthi v. gangn. bemertt, Diefe Manner baben, mabrend einige von ber Ariftofratie verführte Gemeinden die Beibehaltung des Zehenden verlangen, darthun wollen, daß diefer Bunfch feines

wegs allgemein fep.

Groffer Rath 8. Auguft.

Das Direktorium fragt, ob die Untergeichnung, welche zufolge des 9. S. der Instruktion für die Statt balter (f. Republikaner S. 67.) auf die Urtheile von ben Statthaltern gefest werden muß, auf bas Proto: foll oder auf die auszufertigenden Urtheile gefest, oder vielleicht gar meggelaffen werden follte. Cartier will eine Commiffion hieruber niederfegen. Duffi will eine folche Unterzeichnung weglaffen. Suber fodert Bermeifung an Die allgemeine Organisations. fommiffion. Der Gegenfand wird in eine neue Coms miffion gewiesen, Die aus Roch, Saas und Opfens Dorfer befteht.

Das Direktorium zeigt an, daß es, in Erwartung einer allgemeinen gesetlichen Organisation der Gerichts.

ftellen, eine proviforifche Berordnung bieruber babe ergeben laffen, mider welche bon berfchiedenen Tribus natien Einwendungen gemacht werden, hauptfachlich wider wie Deffentlichfeit der Gerichteftellen, weil Furcht oder Schuchternheit die Richter hindern fonnte, mit Freimuthigfeit fich ju auffern, mogegen aber bas Direfforium antwortet, bag ber achte Richter alle fleinlichen Leidenschaften dem groffen Intereffe der Be rechtigfeit aufopfern follte. Es ladet Die Gefeggebung ein, hieruber gu entscheiden. Ruget unterflugt die Meinung des Direftoriums ganglich, und fieht mit Traurigfeit daß es Beivetter giebt, welche fich mit der Sache Dee Gerechtigfeit noch verbergen wollen. 3ims mermann folgt dem Direktorium, weil aber ber Gu genstand wichtig ift, will er ihn burch eine Commission behandeln laffen. Underwerth ift nicht gleicher Meb nung, weil Die Menschen noch nicht au getlart und ger fittet genug find, um so wichtige, das Mein und Dem angehende Mennungen ohne Personalhaf anboren pu tonnen, übrigens ftimmt er für eine Commiffionalunterfw chung. huffi folgt gang Under werth und mundert fich über Die provisorischen Gefete, welche das Diret torium über alle Gegenstande ausgiebt. Suber will Die Sache ber Civil, und Eriminalprozedurcommiffion übergeben. Cap ani will die Gache der allgemeinen Organizationskommiffion zuweisen. 3 immermann wurde hubern folgen wenn eine folche Commiffion vorhanden ware. Underwerth fodert eine neue und eigne Commiffion, um Aufschub auszuweichen. Ruget begehrt unter dem Bormand eine Ordnungs motion, daß eine Labelle über alle Commiffionen ent worfen werde. Der Prafident bemerft, daß dies eine Unordnungsmotion fen. Der Gegenftand wird an die allgemeine Civilprozedurkommiffion gewiefen.

Die Sitzung wird wegen zu verhandelnden Bir nanggegenständen beschloffen. Rach Wiedereröfnung der Gigung leiftet B. Duller den Burgerend. Der Prafident erflart, bag bas was er gegen Rugets legte Ordnungemotion geauffert habe vielleicht gu uber eilt gewesen sen und daß er daher daffelbe jurufs nehme, (man flatscht.) Deloes fodert, dag der frangos fifche Dolmetfcher Gprungli feiner Talente wegen fogleich angenommen werde. Diefer Antrag wird ou genommen und Gprungli leiftet fogleich den Bur

Das Direktorium zeigt an , daß ben ber Eintheit lung der Cantone Bern und Golothurn Die aus 16 Dorfern bestehende Gemeind Meffen der alten Gintheil lung sufolge , in diefe beiden Cantone abgetheilt fel, und giebt zu bedenten, ob um die Beforgung ber Ger meindsangelegenheiten zu erleichtern, es nicht beffet ware, daß die gange Pfarrgemeinde einem Diefer Cam ton jugetheilt murde?

(Die Fortsetzung im 116 Stud.)

schweizerische Republikaner. Der

Sundert und sechezehntes Stud.

Befeggebung. Groffer Rath 8. Muguft. (Fortfegung.)

Efcher fodert Berweisung Diefer Bothschaft an die allgemeine Eintheilungs , Kommission, ins bem dieser Fall sich häufig und besonders an ben Zurcherischen Grenzen vorfinde, so daß gegen; wartig da die Eintheilung helvetiens nur noch provis forifch ift, es burchaus unschiflich ware neue immer nur blos provisorische Abanderungen gu treffen, da gegen aber munfcht er, daß die allgemeine Ginthei lungefommiffion thatiger fey, und um ihre wichtige Arbeit Defto leichter betreiben zu fonnen , fich allers erft mit der Frage beschäftigt in wie viel Cantone Belbetien eingetheilt merden foll, und erft mann diefe Bor: frage entschieden ift, fich mit der Eintheilung felbft ab: gebe. Deloes glaubt diefe vom Direttorium gefo: derte Berfügung fen febr leicht und will daber an Die Eintheilungefommiffion von Bern und Golothurn bermeifen. Saas glaubt mit Efdern, daß folche Berfügungen hochft fchwierig fenen aber eben bedwegen wird die Verweisung an die von Deloes angezeigten Commissionen nothwendig. Escher glaubt, man tenne alle Folgen solcher Versügungen nicht, sonst wurde man sie nicht so provisorisch treffen wollen: er giebt ju betenfen , bag es nicht bloß barum gu thun ift, ob ein Dorf Diefem oder jenem Canton beigeord; net fen, fondern daß, da noch feine allgemeinen bels vetischen Gesetze borhanden find, jeder Canton nach feinen bisherigen Gesetzen beurtheilt werden muß; folglich wenn ein Dorf aus einem Ranton in den ans bern binuber gezogen wird, fo muß entweder diefes Dorf provisorisch nach gang andern ihm unbefannten Gefegen gerichtet werden, oder aber das Diftritteges richt, welchem ein folches Dorf zugeordnet wird, muß fich mit den Gefegen des benachbarten Rantons be fannt machen und nach diefen folche neu jugelegte Dorfer beurtheilen: Da nun aber Diefe groffe Schwie: rigfeit an mehr ale hundert Stellen ber Rantonseins theilung fich vorfinden murbe und es burchaus feine Schwierigfeit bat bis gur endlichen Gintheilung Die bisherige Ordnung beizubehalten, so beharret er auf seinem ersten Antrag. Deloes glaubt, man foll biesen Gegenstand nur einzeln und nicht im Allgemeis nen behandlen, und beharret daber auf feinem Untrag. Underwerth glaubt, folche Gemeinden follen dens jenigen Cantonen zugeordnet merden, mo fie in ber neuen Eintheilung mahrscheinlich hinfommen werben. Rubn unterftugt Efchern, weil ohne dief die gro. wefentlich Gutes für unfre neue Republik bewirft fen Bermirrungen in Rucficht der Gerechtigkeitspflege wurde, fo ift es die Bereinigung von 8 fleinen Rans

in folden Gemeinden entftunden. 3fmmermann glaubt aus Efchers Grunden, man foll gur Tages, ordnung geben; er will aber gu feiner Gintheilung Belbetiens ftimmen, bis der endliche Buftand Belbes tiens bestimmt und ein neues Gefegbuch vorhanden ift. Suber folgt gang Efchern. Efchers Untrag wird angenommen in Rutficht ber Bothschaft bes Dis reftoriums: Ueber ben Untrag ber Befchleunigung der Eintheilung Belvetiens aber, wunfcht Rubn, daß von der Regierung fobald möglich Populationslis ften gesammelt und der Commission mitgetheilt werden. Secretan ift auch in Diefer Rutficht gang Efchers Meinung, benn es fen aller Gleichheit zuwider, bag der Ranton Leman und der Ranton Schaffhaufen neben einander mit ber gleichen Stellvertretung ba find: eben fo bringend wird Diefe neue Gintheilung burch ben Kinangguftand helvetiens, um Ersparniffe in den ungeheuren Regierungstoffen ju bemirten; Die Ginmendungen Bimmermanns für den Aufschub Diefer Gintheilung findet er gang ungultig, weil ber Buftand Belvetiens bestimmt genug fen, um eine bef jere Rantonseintheilung borgunehmen, und weil ein Aufschub Diefer unentbehrlichen Arbeit bis ju Beendis gung eines neuen Gefegbuches eben fo unnug ale dem Gangen und bejonders unfren fonftitutionellen Grunds fagen bochft nachtheilig mare; naturlich glaubt er aber werde eine Rantonsreduftion nicht auf Die jegige Bolfereprafentation Ginfluß haben, fondern auf Diefe nur durch die allmählige Abtretung der Reprafentans ten wirten. Suffi folgt gang Gecretans Meis nung und unterftust fie durch das Beifpiel der Bufams menschmelzung der fleinen Rantone. Rubn folgt ebenfalls, glaubt aber, daß die Rantonsverminderung dem 36. S. der Ronftitution gemäß schon am Ende Des erften Jahrs auf die Boltereprafentation Ginfluß haben merde. Bimmermann ift der neuen Eintheis lung helvetiens und Der Berminderung der Rantone feineswegs zuwider: allein er verliert nicht die Schwierigfeiten derfelben aus dem Auge: er glaubt Der Allianztraftat mit Franfreich fonne unfre Grangen verandern, und die Ronflitution fete ber Berminbes rung der Bolfereprafentation fur einmal gefegliche Grangen. Suber glaubt eine ber mobithatigften und wichtigften Arbeiten, Die Die Gefeggebung machen tonne, fen eine neue Eintheilung bon Belbetien und Die Ronftitution felbft enthalte ben Beift berfelben, benn die Rantone murden von derfelben in ihrem ale ten Buftand fo gelaffen, um Die Ronftitution befio schneller in Gang zu bringen: und wenn je etwas wefentlich Gutes fur unfre neue Republit bemirtt Die neue Gintheilung hauptfachlich Durch Die Befor: derung ber Einheit und Berftorung des Rantonegeiffes wunschbar gemacht. Roch folgt auch der Beschleus nigung Diefer Arbeit, will aber feine Uebersturzung berfelben, weil unfre Brangen doch noch nicht bestimmt genug find. Auch diefer Theil von Efchers erftem Untrag wird mit Ruhns Beifat angenommen.

Actermann fodert noch, daß der Untrag, wels chem zufolge die Rommiffion erft über die Bahl der Rantone arbeiten foll, ebenfalls Defretirt werde. Suber und Roch glauben, diefes muffe ber Rommiffion

überlaffen merden: Ungenommen.

In die allgemeine Eintheilungskommission helber tiens werden noch Marcacci und Guidice bei

geordnet.

Das Bollgiehungebirektorium ladet ein, ben 20. und 21. 5 der Konstitution, welche nicht hinlanglich bestimmt find, naber ju erlautern. Bimmermann will diesen Gegenstand der über die Fremden nieder: gefesten Rommiffion zu fchleuniger Berathung gumei fen. Underwerth will, daß diefe Rommiffion gus gleich die Bedingungen bestimme, unter benen ein Fremder Guter in Selvetien besitzen und erwerben Rucficht des 20. g. der Konstitution follen die Juden tann. Bimmermann bemertt, daß da die Rome ! miffion im Allgemeinen arbeite, Diefes von felbft ge. ten vorbringen, ebe fie als helvetische Burger aners schehen werde. Zimmermanns Untrage werden fanat werden. Adermann vereinigt fich mit bem

ber Juden, wegen bem bevorftebenben Gid gu beftim men, um gu wiffen, ob die beiden Judengemeinden bes Rantons Baden ju ber Gibleiffung gezogen were den follen ober nicht. Adermann will Diefe Both Schaft an die Jubenkommiffion weisen. Efcher fagt: Laut ber Konstitution ift jeber, ber feit 20 Jahren in helvetien wohnt, helvetischer Burger, ohne daß ein Religionsunterschied hieruber bestimmt ift, und ba felbit die Gidesformel fo abgefaßt ift, daß fie alle Res, ligionsgenoffen ohne Unftog abschworen tonnen, fo fodere ich Lagesordnung, weil es fich aus Diefen Grunden bon felbft verfteht, daß auch die Juden den Burgereid leiften follen. Soch folgt Efchern, in: bem er immer über Abfonderung der Juden von bem Genuf ber meiften Menschenrechte traurig war, er glaubt, die Juben fenen burch die thierische Behand: lungeart ber Chriften verdorben worden und hoft alfo, wenn die Urfache aufhore, fo werde auch die Wirfung aufhoren und die Juden ju moralischguten Menschen umgeschaffen werden tonnen, sobald fie menschlich ber handelt werden und alle naturlichen Rechte genieffen. Rubn fieht die Juden fo gut als die Chriften fur feine Bruder an, indem ihnen dieg auf ber Stirn ge farieben fiehe, allein er glaubt in dem Zalmud fen ein Gefet, welches die Juden am Pfingftrag von al len eingegangnen Berpflichtungen los preche, er will will. Suber freut fich über Die recht schone Rede

tonen in 3 groffere: neben ben Finanggrunden wird feine Bermuthung richtig ift, die Juben gur Staates gefellschaft unfahig waren. Suber will zur einfachen Tagesordnung geben, weil er glaubt die Juden fteben in Rucfficht ihrer Religion in einer befondern Rorpos ration, die mehr politisch als religios fey, also fodre Die Ronftitution, daß fie nie das Aftivburgerrecht ger nieffen fonnen; aufferdem befinden fie fich auch in ei nem folchen Zustand von Berdorbenheit, daß sie als unverbefferlich angufeben find. Secretan bedauert, daß folche Grundfage geauffert werden, die der allge meinen Philantropie und dem Beift der Ronflitution jumider find : fie find Menschen! follte uns etwann die Religion trennen? hat nicht unfre Religion den gleichen Uriprung wie die ihrige? find nicht ihre Pros pheten auch die unfrigen? - Der einzige Unterschied ift der: fie erwarten noch einen Meffias und wir glaus ben ihn schon erhalten zu haben. Wenn wir ihnen die Christen zu Brudern geben, fo werden fie auch die ungrigen werben: wenn fie ihre Berpflichtungen nicht halten wollten, fo werden unfre Gefete fie mie andre ungehorfame Burger gu ftrafen wiffen: fie find Den ichen und follen alfo nur als Menschen vom Gefet angefeben werde, ich folge alfo Efchern! - boch in erft gunftige Zeugniffe über ihre Aufführung und Git Rachtrag von Secretan, und glaubt badurch merde Das Direktorium ladet ein, den politischen Stand die Eidleistung von selbst aufgeschoben werden, damit Die Rommiffion in Diefer Zeit einmal ein Gutachten über das Ganze Diefes Begenstandes vorlegen fonne. Efcher beurtheilt den Zuftand der Juden nach dem 19. S. der Romittution, welchem zufoige fie als einges borne hinterfagen Burger find: nun werden fie ent w der den Gid schworen oder nicht: schworen fie, 10 fteben fie unter der gleichen Berpflichtung wie alle Beibetier: fchworen fie nicht, oder halten ben Gio nicht, nun wohlan, bann haben fie und bewiefen, bat fle gu unferm burgerlichen Buftand unfahig find, bann aber follen wir fie auch aus unfren Grengen bermeifen; er beharre alfo. - Guter glaubt, man muffe nicht blog auf das Menfferliche feben, um feine Bruder in ertennen, wie Rubn fich geauffert babe, fonft maren frei lich Die Juden Die beften Burger und Bruder, weil fie Die gröffen Rafen haben: allein ihr Corporationegeift madt fie unverbefferlich wie Die Chinefen mit ihrem einge fchranften Nationalgeift: ihre Religionsforporation ift es, Die fie an allem Guten hindert, fo lange fie bie fem anhangen, fonnen fie feine guten Burger feyn: er folgt Subern. Marcacci will auch ben Relie gionen feinen Ginfluß auf Die Politif geben, allein Da eine Commiffion niedergefest, um über ben politifchen Buftand ber Juden ein Gutachten vorzulegen, fo mil er erft Diefes Gutachten abwarten ebe er enticheiden daß die Rommiffion Diejes untersuche, indem wenn Gecretans, wobon aber fein einziger Gas richtig

ift: er vertheidigt alfo feine Gate gegen Ge cres biefe genauere Unterfuchung vorzunehmen. tans Gage, und fodert, daß die Juden wenigstens fagt, er wolle, um nicht verdachtig ju erfcheinen. nicht mehr Rechte erhalten, als unfere eignen Geiftli bie Rommission nicht unterftugen; aber er trage bars chen, welche ja auch, ihrer Rorporation wegen bon bem Aftivburgerrecht ausgeschloffen find. Troich glaubt, der 6. S. der Konstitution fen nicht auf die Ju: ben anwendbar und alfo eben fo wenig der 19. und 20. S. Daber folgt er hubern. Der Gegenstand wird in die Commiffion über ble Guben gewiesen.

Blattmann begehrt fur fich und fur Camens in eine Entlaffung von 14 Tagen, Die ihnen geftat:

tet mird.

Genat, 8. Auguft.

3mei aus bem Ranton Bellingong in ben Genat ermablte Deputirte

Joseph Maria Banina, und Carl Ambroffo Gindice.

weisen ihre Bollmachten vor, leifteten den Burgereid

und nehmen in der Berfainmlung Plat.

Der Beschluß welcher den Mitgliedern des ober ften Gerichtshofes, vom Tage ihrer Erwählung an bis Ende Man's, 20 Louisd'ors monatlich, auf Recht nung ihrer ju bestimmenden Gehalte zu beziehen, gestattet, wird berlefen. Buthi von Gol. will den felben verwerffen, indem badurch jum Boraus ente schieden wurde; daß das monatliche Gehalt eines Oberrichters nicht unter 20 Louisd'ors fenn durffe. Ufteri fpricht für Annahme, das Bewilligte wird überhaupt auf Rechnung ber gu bestimmenden Gehal ten, nicht auf Rechnung des Gehaltes der zwei erften Monate, gebracht. Der Beschluß wird angenmmen.

Derjenige, fo ben Gehalt eines Rantonsrichters auf 100 Louisd'ors bestimmt, wird an die allgemeine

Befoldungstommiffion gewiesen.

Der Beschluß welcher gut ern zum neuen Regierungsfig bestimmt, wird verlefen. Man begehrt Die Urgenzerklarung. Dauch er will ihn auf eine zweite Berlefung aussehen. Die Urgenz wird erflart. Schwaller: aus wichtigen Grunden ift bas am sten Man gegebene Defret guruckgenommen worden; wir haben eingesehen, daß wir uns damals übereilt hatten, daß wir die erforderlichen Lokalitaten und Bedürfniffe eines Regierungsfiges nicht gehörig in Unschlag gebracht hatten; wir sehen auch in welche Rosten wir durch unsern damaligen übereilten Schritt die Stadt Arau verset batten; - unfere heutige Wahl foll nun auf immer entscheiden; wir werden also mit reifer Ueberlegung und als Genatoren hanbeln, um nicht noch eine zweite Stadt in vergebliche Untoften zu bringen. Lugern wird und vorgeschla gen; wann Ihr alle es fennet, und barinn alles er forderliche findet, fo ftimmet dafür: aber erft unter fuchet wohl, und nehmet befonders auch Rucksicht auf Die gestern über Diefen Gegenstand erfolgte Both; Schaft des Direktoriums an den groffen Rath. verlange , daß einer Commiffion aufgetragen werbe, bei Berwerfung der erften Refolution über Diefen Ges

auf an, daß man fogleich ohne weitere Difcuffion durch geheimes Stimmenmehr entscheide, ob man eine Commiffion niederfeten wolle, oder nicht. Gens hard: da man fur die Rothwendigfeit einer Coms miffion gesprochen bat, so muß es auch erlaubt fenn, gegen Diesetbe zu fprechen. Rubli: wann ich mit porftellen kommte, daß durch eine Rommiffion das Geldafte komte aufgehellt ober entschieden werben, fo wurde ich fur dieselbe stimmen ; aber eine Koms mission wird die Stimmung bes Senats hieruber weder rechts noch links leiten; eine Rommiffion bringt nur Bergogerung und diefe bermehrt Giferfucht und Jatrigue; last und den geraden ungefünftelten Beg geben, und fogleich das gebeime Stimmenmehr über Unnahme oder Bermerffung des Befchluffes felbft bors nehmen. Muret: ich werde darthun, daß die Roms miffion überans nuglich fenn tonne; Schwaller hat aber von einer Both chaft des Direktoriums ges iprochen , die mir gang unbefannt ift ; mann fie auf den Gegenstand Bezug hat , fo muß fie uns befannt gemacht werden. Ueberhaupt ift es barum gu thun, eine Stadt gum Regierungefit ju mablen, Die einem groffen Theil von uns durchaus unbefannt ift. Wie konnen wir stimmen? Die Kommission muß also die Sache prufen, mann fie es gut findet nach Lugern reifen und dafelbft durch den Augenschein fich belehs ren tonnen. Reding unterftast Ban. Buthi b. Gol. Schwallers Antrag einer Kommiffion muß ins Stimmenmehr gebracht, aber erft über Bay's Antrag entschieden werden, ob man nemlich durch geheimes Stimmenmehr beschlieffen wolle, ob eine Rommiffion fenn folle oder nicht; er widerfett fich diefem lets tern Untrag; bei den aller Orten herumgehenden verdachtigen Gerüchten, wolle er lieber öffentlich ftims men. Duc ift gleicher Meinung. Durch 24 Stims men gegen 22 wird Ban's Antrag, und durch 30 Stims men gegen 24 wird Schwallers Antrag einer Coms miffion verworffen.

Muret verlangt nun, daß ebe die Distuffion eroffnet wird , die Bothschaft des Direktoriums vors gelegt werde. Genhard balt Diefe fur unnothig, Da Diefe Bittschrift nur gegen Aran gerichtet fen. Crauer will die Berlefung jugeben, mann die Both. ichaft gleich gur Sand gebracht werden tonne, aber Bertagung des Geschäfts foll dadurch nicht veranlast

merden.

Buthi b. Langh, fpricht für Die Borlegung

ber Bothichaft, welche befchloffen worden.

Bahrend biefelbe vom groffen Rath verlangt wird, verliest man den Befchluß, welcher eine neue Medattion des britten Abschnitts des Reglements beider Rathe, der bon den Gaalinspettoren handelt, enthalt. Luthi v. Gol. bemerkt, basjenige mas

genftand getadelt worden, finde fich bier verbeffert; er tragt alfo auf Unnahme an. Muret ftimmt bei. Der Befchlug wird angenommen.

Die Fortsepung im 117ten Stuf.

Arau 24. VIII. Beute haben beibe Rathe in ge: beimer Sigung ben gwifchen ber frantischen und helt vetischen Republit geschloffenen Alliangtraftat

angenommen.

Der Genat hat mit 38 Stimmen ben Beschluß über Zehenden, Bodenginfe und andere Feodalabgar ben verworfen; 9 Stimmen waren für die Un nahme. Der groffe Rath hat hierauf das Gefchaft einer neuen Commiffion übergeben, und in die: felbe burch geheimes Stimmenmehr gemablt: 3im: mermann, Ruhn, Roch, Efcher und Car: Das Bollgiehunge: Direktorium ber helvetifchen einen rard.

Im Ramen der helvetifchen einen und untheilbaren Republif.

Gefet.

Die gefetgebenden Rathe: in Erwagung das infolge ber Befete, welche die Ginftellung der Bebenden: Entrichtung und ben Sequefter über die Guter ber Alofter und geiftlichen Stifter verordnen, verschiedene Diener der Religion die Quelle ih rer Ginkunfte und Gehalte, die ihnen unfere Boreltern zugefidert hatten, wo nicht gang verschwinden, boch beträchllich fich vermindern feben.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Stellvertretter eis nes gerechten Bolfs feve, diefer ehrwurdigen Klaffe von Staatsburgern, beren Gintunfte burch die nothige Folge ber Befete eingestellt worden, und die beffen ungeachtet nicht auf: gehort haben , ihrem Umte mit gleichem Gifer vorzufteben , ju

Sulfe ju fommen.

In Erwägung endlich, daß es die Gerechtigkeit nicht gu= laffen kann, daß ein Gefes eine rudwirkende Kraft habe. Nachdem sie die Urgenz erklart:

Berordnen:

1. Der gefengebende Korper erfennt fenerlich ben Grund-fan, daß die Gehalte und Ginfunfte der Diener ber Religion burch bie bis jest heraufgegebenen Gefege nicht haben vermin. der, werden follen.

Die Diener ber Meligion, die bis anhin burch ben Staat bezahlt murden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ift eingeladen sich über den Werth der Gehalte und Einkunfte, die Verminderung erlitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich dem gesetzeben ben Korps ben Erfolg feiner Rachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesehmässig erwiesenen Ber-lufte, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwartigen forhergeganges Gefet erlitten haben mogen, follen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben ber Nation gefchrieben

5. Endlich wird bem Direktorium aufgetragen, fur biefe Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Berwaltungetams mern ju forgen.

Das Direktorium beschließt : vorgemeldtes Gefen folle pu bligirt, in beiden Sprachen abgedruckt, und die Driginal Atte mit bem Mational : Giegel verfeben werben.

Die Diener ber Religion haben fich mit ihren Reflamationen an die respettiven Bermaltung stammern ju wenden , welche Diefelben dem Minifter bes öffentlichen Unterrichts überfenden, und mit den erfoderlichen Bemerfungen begleiten werben.

Gegeben in Arau ben zwen und zwanzigften Augstmonat im Jahr Gintaufend fiebenhundert neunzig und acht. 20. 1798.

Der Prafibent des vollsiehenden Direftoriums (L. S.) Signe, Laharpe. 3m Ramen bes Direftoriums ber General: Sefretait. Signe. Mouffon.

Bu bruden , publigiren und gu vollziehen anbefohlen. Der Minifter ber Juftis und Polizen, F. B. Mener.

und untheilbaren Republif, an die Burger Des Diffrifts Garnen im Canton Baldfratten.

Burger.

Schon wiederum hat fich jener noch faum erloschene fand tifche Unfinn ber Gemuther euer Rachbaren von dem Diffrifte Stans und Schweis bemachtiget. Der fchwarmerifde Geift, welcher fich den 22. Aprill unterftanden batte, euer friedliches und der neuen helvetischen Conftitution gang ergebnes Land mit feindlicher, euere Rrafte übersteigenden Deannschaft zu überzie hen , ift wirklich wiedrum aufgewacht, dies macht das helvetiiche Direftorium aufmertfam, berley mifliebigen Ereigniffen suporgufommen, die Aufwiegler gu recht gu weisen, und die waceren belvetischen Burger und Gemeinden in troffen. Guet flets ruhmwolles Betragen ift bem Direktorio nicht nur nicht un befannt, sondern es erinnert sich desielben immer mit lebhaft teftem Bergnugen, und achtet dahero feine Pflicht zu seyn euch aufzumuntern, euch dringlich zu ermahnen, euern eingefesten Gewalten die gebührende Achtung, Jutrauen und Gehorsam m leiften, euch vor denen von bier und dort in euren Diffrift fomen mogenden Berführern oder Kommiffarien forgfältig in buten, folde dem Diftritt : Statthalter oder Agenten fleifig anguet gen, und endlich euch fill und ruhig, wie ihr es bishin jum Bepfpiel eurer Rachbaren gethan, su verhalten und ben in ber Constitution enthaltenen Burgereid, welcher gar nichts Religionswidriges enthaltet, ruhig zu leiften.

Dann fürchtet euch nicht, wann es allenfalls bie Umfan be erfordern follten, frankliche Truppen in das Gebiet euer Rachbaren zu fenden, biefe follen euere friedliche Gegenden niemal betreten, wenn ihr euch nur nicht iere führen laffet.

Falls es auch euern Nachbarn wider alle Erwartung neuerdinge geluften foute, eure Diftrifte wiedermalen gu beut ruhigen, wird das Direftorium auf erftes Bernehmen euch allen von euch selbst wunschenden Benftand und Unterstühung schleunigst zu leisten nicht ermanglen.
Geben in Arau den 21. August. 1798.

der Prafident des vollziehenden Direftoriums Sign. Laharpe. Im Mamen des vollziehenden Direftoriums der General Gefretat.

Sign. Mouffon. Bu brucken und publigiren anbefohlen Der Minifter ber Juftis und Polisei F. B. Meyer.